

Vereinbarung

zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen,
im nachfolgenden kurz Kirche genannt.

und der Stadt Borgholzhausen,
vertreten durch den Stadtdirektor, im
nachfolgenden kurz Stadt genannt.

wird zur Durchführung der offenen Jugendarbeit im Bereich der Stadt Borgholzhausen auf der Grundlage der am 04.03. 1981 abgeschlossenen Vereinbarung und der hierzu am 01.08. 1990 inkraftgetretenen Änderung vom 20.12.1990/20.01.1991 folgende Neufassung vereinbart:

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Die Kirche und die Stadt sind sich darüber einig, in Borgholzhausen Angebote der offenen Jugendarbeit zu machen, die in der Trägerschaft der Kirche durchgeführt werden.

Zielgruppe dieses Angebotes sind grundsätzlich Borgholzhausener Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren, ohne Unterschied von Konfession, Weltanschauung und Staatsangehörigkeit.

Eine engere und präzisere Beschreibung der Zielgruppe wird dem aktuellen Bedarf entsprechend und in Rücksprache und Abstimmung mit dem Kuratorium für Jugendarbeit durch die hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen vorgenommen.

Für die Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen zwei "Häuser der kleinen offenen Tür (KOT)" zur Verfügung.

Im Bedarfsfall sollen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit auch außerhalb der Jugendzentren stattfinden.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird in Abstimmung mit dem Kuratorium für Jugendarbeit pädagogisch konzipiert und geleitet durch die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen, die über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen (Dipl.Soz.Arb./Soz. Päd.),

1.2 Die offene Kinder- und Jugendarbeit in Borgholzhausen hat das Ziel,

- Treffpunkt für Kinder und Jugendliche zu sein und hierfür Raum und Zeit zur Verfügung zu stellen
- Kindern und Jugendlichen Anregungen und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung anzubieten, die sich an ihren Wünschen und Bedürfnissen orientieren
- ein Ort sozialen Lernens zu sein, z. B. in Bezug auf
 - Unterstützung der Persönlichkeitsfindung und -

- entwicklung
 - Austragen von Konflikten zwischen Gruppen und Einzelpersonen
 - Aushandeln und Einhalten von Regeln
 - Engagement für eigene Interessen und Belange im Jugendhaus
- das Gemeinschaftsgefühl und das Gemeinschaftserleben von Kindern und Jugendlichen zu stärken und damit Vereinzelungstendenzen entgegenzuwirken
- durch pädagogische Fachkräfte Kindern und Jugendlichen Personen zur Verfügung zu stellen, die
 - zuhören, anteilnehmen und beraten
 - Reibungspunkt und Bindeglied zur Erwachsenenwelt sind
 - zu politischen, religiösen und gesellschaftlichen Themen Stellung beziehen und Kindern und Jugendlichen helfen, eigene Standpunkte zu finden und zu einer tragfähigen Lebensorientierung beizutragen.

Eine Übertragung dieser Zielsetzung auf die konkrete Handlungsebene findet sich in der pädagogischen Konzeption der beiden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit wieder. Die Konzeptionen werden von den päd. Mitarbeiterinnen erarbeitet, dem Kuratorium zur Abstimmung vorgelegt und jährlich auf ihre Aktualität überprüft und ggf. modifiziert. Die Konzeptionen und Angebote der beiden Einrichtungen sind aufeinander abzustimmen.

2. Trägerschaft

2.1 Diese Jugendarbeit wird in der Trägerschaft der Kirche durchgeführt. Das für die Durchführung erforderliche Personal wird von der Kirche angestellt und entlassen. Auf das Personal findet BAT-KF direkt oder indirekt Anwendung. Die Kirche übt die Dienstaufsicht über sämtliche Mitarbeiter aus und sichert den unter 1.2 genannten Inhalt der Jugendarbeit ab.

2.2 Folgende Räume werden für die Jugendarbeit bereitgestellt:

2.2.1 Von der Kirche

das Jugendheim im Gemeindehaus
Borgholzhausen (Innenstadt),

2.2.2 von der Stadt

das Obergeschoß und das Dachgeschoß
des Jugend-/Sportlerheimes Am Land-
bach 25.

3. Mitspracherecht der Stadt

3.1 Die Jugendarbeit wird vom Kuratorium begleitet. Ihm gehören an

a) mit beschließender Stimme:

3 vom Presbyterium entsandte Mitglieder,

die/der Vorsitzende des Presbyteriums,

je 1 Vertreter/in der Ratsfraktionen (die jeweilige Ratsfraktion kann für ihre Vertretung auch eine/n sachkundige/n Bürger/in benennen,

die/der Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin,

4 Vertreter/innen der Hausteams: Je 2 aus jeder der beiden KOT's (diese werden aus dem und durch den jeweiligen Mitarbeiterkreis gewählt; bei Personalangelegenheiten wird Einblick in vertrauliche Unterlagen nicht gewährt,

2 hauptamtliche Mitarbeiter/innen: Je 1 aus jedem der beiden KOT's; das Stimmrecht ruht bei allen eigenen Personalangelegenheiten.

b) mit beratender Stimme:

1 Jugendpfleger/in des Kreisjugendamtes Gütersloh,

zu entsprechenden Fachfragen können Gäste beratende Funktion/beratende Stimme erhalten.

3.2 Das Kuratorium hat gegenüber den Gremien der Stadt und der Kirche beratende Funktion.

3.3 Das Kuratorium entwickelt die Grundzüge der in der Trägerschaft der Kirche durchgeführten Jugendarbeit und ermittelt dementsprechend den finanziellen Bedarf. Grundlage hierfür sind von den hauptberuflichen Mitarbeiterinnen jährlich vorzustellende Analysen und darauf aufbauende Konzeptionen. Das Kuratorium achtet - soweit dies für die KOT's in Frage kommt - auf die Einhaltung des KJHG und der "ECKWERTE zur offenen Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Gütersloh". Es vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art über die Programmgestaltung und die Belegung der Jugendräume. Ferner ist das Kuratorium bei Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zu hören unbeschadet der Rechte der Mitarbeitervertretung und der kirchlichen Aufsicht.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Finanzierung

4.1 Die Stadt beteiligt sich mit einem Anteil von zwei Dritteln an den der Kirche durch die Jugendarbeit

entstehenden und vom Kreisjugendamt als förderungsfähig anerkannten Betriebskosten, soweit diese durch Zuschüsse Dritter (Zuwendungen des Landes, des Kreises etc.) nicht gedeckt sind,

4.2 Ferner beteiligt sich die Stadt an den Ausgaben für nebenamtliche Kräfte, Instandhaltung von Inventar, Geschäftsbedarf, Reisekosten, Werk- und Bastelmaterial, Verbrauchsmittel und bauliche Unterhaltung, wobei die bauliche Unterhaltung einschl. Schönheitsreparaturen mit einem Ansatz von jährlich 23,- DM je qm Nutzfläche abgegolten sind.

5. Laufzeit/Kündigung

Kirche und Stadt sind sich darüber einig, daß die seit etwa 15 Jahren gemeinsam getragene Jugendarbeit unbefristet fortgesetzt werden soll.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Schluß des Haushaltsjahres gekündigt werden.

In diesem Fall müssen aus der Zusammenarbeit der Beteiligten entstandene Verpflichtungen, besonders in Bezug auf Arbeitsverträge mit Mitarbeitern, auch über die Kündigung hinaus gemeinsam getragen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.